



## GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH

Drucksache Nr.: G 139  
Kiedrich, den 02.11.2022

### Vorlage des Gemeindevorstandes

**Betr.:**           **Auflösung der alten Vereinbarung gemeinsamer örtlicher  
Ordnungsbehördenbezirke „Gefahrgut“ aus dem Jahre 1992**

**Beschluss:**   **Die Gemeindevertretung beschließt**

1. Nachdem die Gemeinde Kiedrich dem neuen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk Rheingau-Taunus „Gefahrgut“ beigetreten ist und die entsprechende Anordnung des Regierungspräsidiums dazu am 30. September 2022 erfolgt und durch Veröffentlichung im Hessischen Staatsanzeiger vom 24. Oktober 2022 mit Wirkung vom 25. Oktober 2022 in Kraft getreten ist, kann die alte Vereinbarung aus dem Jahr 1992 aufgelöst werden.
2. Der beigefügten Vereinbarung über die Auflösung der „Vereinbarung über die Zusammenfassung der benachbarten Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung vom 18.07.1972 (GVBl I S.255)“ vom 26. Mai 1992/12.06.-09.07.1992 wird zugestimmt.

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Kiedrich ist im vergangenen Jahr dem neuen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk Rheingau-Taunus „Gefahrgut“ beigetreten.

Auf Grund von Personalmangel und –wechsel im Regierungspräsidium Darmstadt hat sich die Genehmigung des neuen Gefahrgutbezirkes verzögert. Die entsprechende Anordnung des Regierungspräsidiums dazu ist aber nun am 30. September 2022 erfolgt und durch Veröffentlichung im Hessischen Staatsanzeiger vom 24. Oktober 2022 mit Wirkung zum 25. Oktober 2022 in Kraft getreten.

Somit kann die alte Vereinbarung aus dem Jahr 1992 aufgelöst werden. Diese ist der Vorlage zur Information beigefügt.

Es wird daher empfohlen, der ebenfalls beigefügten Vereinbarung über die Auflösung der „Vereinbarung über die Zusammenfassung der benachbarten Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung vom 18.07.1972 (GVBl I S.255)“ vom 26. Mai 1992/12.06.-09.07.1992 zuzustimmen.

### **Anlagen:**

1. Vereinbarung aus dem Jahr 1992
2. Vereinbarung über die Auflösung der Vereinbarung aus dem Jahr 1992
3. Anordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 30. September 2022
4. Veröffentlichung der Anordnung im Hessischen Staatsanzeiger vom 24. Oktober 2022

Steinmacher  
Bürgermeister